

Bundesinnung der Hörgeräteakustiker Kdö|

a

Frau
Dr. Martina Bunge MdB
Deutscher Bundestag Platz der Republik 1
11011 Berlin

Mainz', 24.10.2006

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der GKV (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz - GKV-WSG); hier: § 127 SGB V

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

angesichts von immer noch mehr als 250 Krankenkassen im System der GKV muss davon ausgegangen werden, dass einzelne Krankenkassen auch Ausschreibungen für Hilfsmittel mit einem hohen Dienstleistungsanteil durchführen werden.

Nach unseren bisherigen Erfahrungen werden insbesondere Krankenkassen mit hohen Beitragssätzen sich veranlasst sehen, eine Ausschreibung durchzuführen, um ihre Versicherten im Versicherungsfall an den Ausschreibungsgewinner verweisen zu können, auch wenn dadurch eine wohnortnahe Versorgung nicht mehr gewährleistet wird. Auf eine wohnortnahe Versorgung sind aber insbesondere behinderte Menschen aufgrund ihrer oftmals eingeschränkten Mobilität angewiesen.

Für Hörhilfen haben die Krankenkassen schon frühzeitig vom Festbetragsfestsetzungsverfahren Gebrauch gemacht. Seit über 10 Jahren erfolgt die Vergütung dieses Hilfsmittels nach Festbeträgen. Die Hörgeräteakustikerbranche trägt somit schon seit vielen Jahren zur Kostendämpfung im Hilfsmittelbereich bei. Die Mitglieder der Bundesinnung der Hörgeräteakustiker haben sich vertraglich verpflichtet, eine ausreichend und zweckmäßige Versorgung mit Hörsystemen zum Festbetrag zu gewährleisten. Die Hörgeräteakustiker sichern somit die Geltung des Sachleistungsprinzips.

Wir halten es für nicht systemkonform, wenn die Spitzenverbände zunächst ein umfangreiches Festbetragsverfahren durchführen und einzelne Krankenkassen anschließend noch Ausschreibungen vornehmen. Die in diesem Fall zu erwartenden Einsparungen dürften in keinem Verhältnis zu den Kosten stehen und sind somit unwirtschaftlich.

Aus diesen Gründen schlagen wir eine Klarstellung im künftigen § 127 Abs. 2 SGB V vor, die gewährleistet, dass das Instrument der Ausschreibungen auf solche Hilfsmittel keine Anwendung findet, die den Versicherten überwiegend individuell angepasst werden müssen.

(Anlage)

Mit freundlichen Grüßen

Marianne Frickel
Präsidentin

Christian Wette
Vizepräsident

Anlage

§ 127 Verträge

- (1) 1 Zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen und in der Qualität gesicherten Versorgung sollen die Krankenkassen, ihre Verbände oder Arbeitsgemeinschaften im Wege der Ausschreibung Verträge mit Leistungserbringern über die Lieferung einer bestimmten Menge von Hilfsmitteln, die Durchführung einer bestimmten Anzahl von Versorgungungen oder die Versorgung für einen bestimmten Zeitraum schließen. 2 Dabei sind die im Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 festgelegten Anforderungen an die Qualität der Versorgung und der Produkte zu beachten.
- (1) 1 Soweit Ausschreibungen nach Absatz 1 nicht zweckmäßig sind, schließen die Krankenkassen, ihre Verbände oder Arbeitsgemeinschaften Verträge mit Leistungserbringern oder Verbänden oder sonstigen Zusammenschlüssen der Leistungserbringern über die Einzelheiten der Versorgung mit Hilfsmitteln, deren Wiedereinsatz, die Qualität der Hilfsmittel und zusätzlich zu erbringender Leistungen, die Anforderungen an die Fortbildung der Leistungserbringer, die Preise und die Abrechnung.

2 Eine Ausschreibung ist in der Regel nicht zweckmäßig, wenn das Hilfsmittel dem Versicherten überwiegend individuell angepasst werden muss.

3 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. 4 Die Absicht, über die Versorgung mit bestimmten Hilfsmitteln Verträge zu schließen, ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.